

Daimler AG  
L/GL (HPC: 059-H108)  
Paul Hecht  
71059 Sindelfingen

Paul Hecht

09.03.2015

Paul.Hecht@daimler.com

## **Stellungnahme von Herrn Paul Hecht, Associate General Counsel und Director Global Litigation der Daimler AG, zur Einführungen von Gruppenverfahren**

### **Vorbemerkung**

Die Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen der Daimler AG, ergänzt durch Hinweise und Anmerkungen weiterer Unternehmen der deutschen Industrie.

### **1. Notwendigkeit der Einführung von Gruppenverfahren**

In vielen Stellungnahmen zur Einführung des Gruppenverfahrens in Deutschland, so auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wird die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens mit der Verbesserung des verfassungsrechtlich garantierten Justizgewährleistungsanspruch begründet. Dieser verfassungsrechtlich verankerte Anspruch ist ohne Zweifel und ohne dies in Frage stellen zu wollen ein wichtiges Gut unseres Rechtssystems. Diesem Anspruch ist jedoch durch die Klagemöglichkeiten, die die deutsche Rechtsordnung vorsieht, vollumfänglich Rechnung getragen. Es bieten sich neben den Einzelklagen, die Möglichkeiten des Unterlassungsklagegesetz, der Streitgenossenschaften, Verbandsklagen und der Möglichkeiten aus dem Kapitalanleger-musterverfahrensgesetz, um nur einige der Möglichkeiten aufzuzählen.

Aufgrund dessen ist nicht festzustellen, dass Gruppenverfahren für die Rechtsdurchsetzung fehlen, weil Zivilrechtsschutz nicht fair, nicht gerecht, nicht zügig oder übermäßig teuer wäre. Dem Gesetzesentwurf mangelt es an der konkreten Feststellung eines Defizits. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf den Hinweis, dass das Privatrecht noch mit Mitteln des 19. Jahrhunderts durchgesetzt werde. Dieser Hinweis ist schon unzutreffend, weil er alle Novellierungen des Prozessrechts seit dieser Zeit unbeachtet lässt. Das Zivilprozessrecht hat über die Jahre nicht weniger Aufmerksamkeit und Novellierungsbemühungen erfahren als andere Gesetzgebungsbereiche. Es bestehen – auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten – ein guter Zugang zu einem bewährten, gut funktionierenden System des Zivilrechtsschutzes bei zugleich nicht übermäßig hohen finanziellen Belastungen für die Inanspruchnahme dessen.

Darüber hinaus ist dem Verbraucher mit der Einführung des Gruppenverfahrens, wenn überhaupt, nur in ganz geringem Umfang gedient. Möchte man das Gruppenverfahren einführen, aber amerikanische Verhältnisse vermeiden, muss ein solches Verfahren so stark reglementiert werden, dass es nur noch einen minimalen Anwendungsbereich gibt. Des Weiteren muss man gedanklich davon Abstand nehmen, dass ein Verbraucher bei allen Gruppenverfahren schnell, einfach und günstig zu seinem Recht gelangt.

## **2. Sinn und Zweck eines Gruppenverfahrens**

Sinn und Zweck eines Gruppenverfahrens liegen darin, die Individualklagen der Verbraucher, denen der gleiche Lebenssachverhalt zu Grunde gelegt werden kann, in einer Gruppenklage zu bündeln, um es dem Verbraucher leichter zu machen den Rechtsweg zu beschreiten. Dieser Sinn und Zweck wirft zwei essentielle Fragen auf, die bisher, auch im vorliegenden Gesetzesentwurf, nicht thematisiert und somit auch nicht beantwortet sind.

### **2.1. Trägt die Einführung tatsächlich zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung für den Verbraucher bei?**

### **2.2. Wann liegt ein „gleicher Lebenssachverhalt“ vor?**

Zu beiden Fragen findet man bereits in der Begründung zum Gesetzesentwurf die Antworten, dennoch wird im Folgenden einzeln auf die Fragen eingegangen.

### **2.1. Trägt die Einführung tatsächlich zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung für den Verbraucher bei?**

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass der vorgeschlagenen Entwurf sowohl ein „echtes“ als auch ein „begrenzt“ Gruppenverfahren ermöglicht. Weiter heißt es, dass nur das „echte Gruppenverfahren“ z.B. einen Leistungsantrag, wie in einem Individualverfahren, enthält und mit einem vollstreckbaren Urteil endet.

Ein solches „echtes Gruppenverfahren“ wird nach Auffassung der Entwurfsverfasser, einer Auffassung die vollumfänglich geteilt wird, jedoch die Ausnahme bleiben. Grund hierfür ist, dass viele Ansprüche subjektive oder sonstige individuelle Voraussetzungen haben.

Das bedeutet jedoch, dass in vielen Fällen der Weg des „begrenzten Gruppenverfahrens“ beschritten werden wird, in welchem lediglich gemeinsame Tatsachen oder Rechtsfragen geklärt werden. Der einzelne Teilnehmer muss dann jedoch anschließend ein individuelles Verfahren einleiten um seinen individuellen Anspruch auch tatsächlich durchzusetzen.

Die Konsequenz hieraus ist, dass nur in den wenigen Ausnahmefällen des „echten Gruppenverfahrens“ eine Entscheidung für den einzelnen Verbraucher, der Teilnehmer der Gruppe ist, getroffen wird. In allen anderen Verfahren, wird der „Teilnehmer“ nach durchlaufenem Gruppenverfahren folglich in ein zweites Verfahren „gedrängt“, wenn er mit den Erkenntnissen aus dem Gruppenverfahren nun auch seinen Anspruch durchsetzen möchte.

Ist es dann tatsächlich eine Verbesserung des verfassungsrechtlich garantierten Justizgewährleistungsanspruchs, wenn man den Verbraucher zur Rechtsdurchsetzung zwei Verfahren aussetzt? Die Beantwortung wird dadurch erschwert, dass man sich aus den folgenden Gründen auch von dem Gedanken verabschieden muss, dass ein Gruppenverfahren schnell und einfach zu erledigen ist. Damit kann sich der gewünschte Erfolg, der Erleichterung der Rechtsdurchsetzung, jedoch sehr schnell in das Gegenteil verkehren und für den Verbraucher ein eher hinderliches Instrument sein.

## **2.2 Wann liegt ein „gleicher Lebenssachverhalt“ vor?**

Die Aufspaltung der Gruppenklagen in „einfache“ und „begrenzte“ macht somit deutlich, dass, wenn überhaupt, lediglich eine „echte Gruppenklage“ als sinnvolles Instrument des Verbraucherschutzes erachtet werden kann.

Ein solches „echtes Gruppenverfahren“ kann jedoch nur Anwendung finden, wenn den Ansprüchen der einzelnen Teilnehmer tatsächlich identische Lebenssachverhalte zu Grunde liegen. Sobald Ansprüche subjektive oder individuelle Voraussetzungen haben und das dürften die Mehrheit der Fälle sein, macht ein Gruppenverfahren, aus den oben dargestellten Gründen, keinen Sinn mehr.

Konsequenterweise muss das Kernelement eines Gruppenverfahrens dann aber auch die Feststellung sein, ob allen Einzelansprüchen, die im Rahmen des Gruppenverfahrens geltend gemacht werden, auch der gleiche Lebenssachverhalt zu Grunde liegt. Diese Feststellung mag in einem minimalen Anwendungsbereich, z.B. bei einem ausgefallenen Flug (und selbst hier kann es viele Diversifizierungsmöglichkeiten geben), möglich sein. Je komplexer jedoch der Sachverhalt ist, desto schwieriger wird diese Feststellung werden.

Nimmt man die Automobilindustrie als Beispiel stellt sich die Frage, ob alle Eigentümer eines Mercedes-Benz eine Gruppe sein können und als solche gemeinsam den Hersteller verklagen können, weil einige Kunden bei ihrem Fahrzeug einen angeblichen Mangel entdeckt haben. Diese Frage mag noch einfach zu beantworten sein, weil aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Mercedes-Modelle, nicht alle in einen Topf geworfen werden können.

Schwieriger wird die Frage, ob man alle Eigentümer eines bestimmten Modells in einer Gruppe zusammenfassen kann. Zu Bedenken ist bei dieser Sachverhaltskonstellation, dass Fahrzeuge eines Modells ebenfalls schon seit Jahrzehnten auf dem Markt sind und sich im Laufe der Jahre verändert haben. Auch hier wird man nicht von einer Gruppe reden können. Was ist mit Fahrzeugen des gleichen Modells eines Jahres? Auch hier wird man aufgrund dieser Tatsache allein, nicht von einer Gruppe reden können, denn jeder Anspruch muss einzeln untersucht werden. Für jeden Teilnehmer aus der Gruppe kann ein angebliches Problem manifoldige Ursachen haben. Ursache kann ein Unfall, unsachgemäße Reparatur, schlechte Wartung, oder das eigen Fahrverhalten sein.

Dieses einfache Beispiel zeigt die Schwierigkeiten, die es bei der Feststellung eines „gleichen Lebenssachverhaltes“, geben wird. Da aber eines der „essentialia negotii“ für die Zulassung eines Gruppenverfahrens der „gleiche Lebenssachverhalt“ ist, wird es notwendig sein, dass sich die Gerichte bereits zu diesem Zeitpunkt intensiv mit der Frage des gleichen Lebenssachverhaltes auseinandersetzen. Konsequenterweise kann dies aber nur zur Folge haben, dass jeder Teilnehmer bereits vor Zulassung des Gruppenverfahrens nachweisen muss, welcher Lebenssachverhalt seinem Anspruch zu Grunde liegt. Erst nach Feststellung aller Lebensverhalte ist das Gericht dann in der Lage zu entscheiden, ob die erforderlichen

Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Gruppenverfahren überhaupt vorliegen. Das heißt aber auch, dass jeder Teilnehmer schon vor Verfahrenseröffnung aktiv an dem Verfahren beteiligt werden muss. Darüber hinaus muss dann aber auch den Beklagten das Recht eingeräumt werden den Gegenbeweis anzutreten. All dies führt dazu, dass der Gruppenvertreter die Gruppe nicht alleine vertreten kann und jeder Teilnehmer im Verfahrensstadium der Zulässigkeit so aktiv, wie in einer Individualklage, eingebunden werden muss.

Wenn das Gericht, welches mit der Entscheidung über die Zulassung einer Gruppenklage betraut ist, jedoch jeden einzelnen Lebenssachverhalt überprüfen muss, kann nicht mehr von einem schnellen, kostengünstigen Verfahren für den Einzelnen ausgegangen werden.

Würde man jetzt auch noch den Gedanken des „begrenzten Gruppenverfahrens“ heranziehen, muss ein Verbraucher nach dem langwierigen Gruppenverfahren auch noch den Individualklageweg beschreiten, um seine Ansprüche tatsächlich reguliert zu bekommen.

Ein weiteres Beispiel das zur Verdeutlichung der Problematik „gleicher Lebenssachverhalt“ dient, kann man aus der Pharmaindustrie nehmen.

Wenn von einer Gruppe geltend gemacht wird, dass sie aufgrund der Nebenwirkungen eines Medikamentes geschädigt wurde, kann der Nachweis der Einnahme des Medikamentes nicht als Nachweis des gleichen Lebenssachverhaltes ausreichend sein. Auch hier kann es verschiedenste Ursachen geben die zu dem angeblichen Schaden geführt haben. Es können Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten eine Rolle spielen, Vorerkrankungen, Unverträglichkeiten etc. All dies muss aber im Stadium der Zulassung eines Gruppenverfahrens geklärt werden, denn eine Gruppe kann nur dann als Gruppe behandelt werden, wenn dem Anliegen ein nachweisbarer einheitlicher Lebenssachverhalt zu Grunde liegt.

Würde man ein Gruppenverfahren zulassen, dem unterschiedliche Sachverhalte zu Grunde liegen, wären die Beklagten in ihren Verteidigungsmöglichkeiten und damit an ihrer Rechtsdurchsetzung gehindert, was ebenfalls nicht verfassungskonform wäre.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass dem Verbraucherschutzgedanken, der hier im Vordergrund steht, in solch tatsächlich gleichgelagerten Fällen, bereits durch andere Mechanismen vollumfänglich Rechnung getragen ist. Beispielhaft kann an dieser Stelle das Produktsicherheitsgesetz angeführt werden. Dies verpflichtet einen Hersteller in den gleichgelagerten Fällen, also den Fällen mit gleichem Lebenssachverhalt, Rückrufe oder sonstige Aktionierungsmaßnahmen durchzuführen.

Zusammenfassend können sich aus den unter den Punkten 2.1. und 2.2. genannten Gründen nur zwei Alternativen zum Thema Sammelklage herausbilden, die dann auch gesetzlich so abgebildet werden müssten:

Alternative 1: Die Gerichte überprüfen die Zulässigkeitsvoraussetzung des „gleichen Lebenssachverhalts“ so sorgfältig, dass aus dem Verfahrensstadium der Eröffnung des Gruppenverfahrens bereits ein langwieriger, aufwendiger und kostspieliger Prozess wird.

Alternative 2: Der Anwendungsbereich von Gruppenverfahren muss gesetzlich so stark reglementiert werden, dass ein Gruppenverfahren nur auf die Fälle anwendbar ist, bei denen mit Sicherheit von einem gleichen Lebenssachverhalt ausgegangen werden kann.

Beide Alternativen führen, nach hier vertretener Auffassung, nicht zu dem Ergebnis, das man sich mit der Einführung von Gruppenverfahren erhofft. Das Einzige, was mit der Einführung bewirkt werden wird, ist, dass der Weg zu amerikanischen Verhältnissen, in denen der Anwalt von Sammelklagen profitiert und es nicht mehr um den Verbraucherschutz geht, geebnet ist. Die Tatsache, dass die jetzigen Gedanken zur Einführung von Gruppenverfahren, erst der Anfang sind ist bereits jetzt deutlich erkennbar und der Gesetzesentwurf bestätigt dies sogar schriftlich, wenn in der Begründung geschrieben wird:

*„Soweit in der Praxis trotz Einführung des Gruppenverfahrens weiterhin ein sozial relevantes Rechtsdurchsetzungsdefizit bestehen bleiben sollte, wäre in der Zukunft an weitere Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes zu arbeiten, die eine Aktivität des individuellen Kleinstgeschädigten nicht voraussetzen“.*

### **3. Trotz Opt-In und der Regelung „loser-pays“ profitieren im Obsiegsenfall der Gruppe vor allem Anwälte**

Auch wenn bei der Einführung von Gruppenklagen in Deutschland versucht wird, durch die Einführung der Opt-In anstatt der Opt-Out Regelung und der Kostenverteilung im Verhältnis des Obsiegsen-Unterliegens die negativen Implikationen, die sich in den USA aus den „class actions“ in der Vergangenheit gezeigt haben, zu entkommen, erkennt man bei genauerem Hinsehen, dass dies nicht gelingen wird und man bereits jetzt nicht mehr weit von den amerikanischen Verhältnissen entfernt ist.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Kostenrisiko für die unterliegenden Teilnehmer durch eine Höchstgrenze gedeckelt wird. Gleichzeitig wird versucht Beklagte dadurch zu schützen, dass sie im Obsiegsenfall alle angefallenen Kosten, wenn auch aufgrund der Deckelung nicht bei den Teilnehmern, dann zumindest beim Gruppenvertreter geltend machen können. Ob diese beim Gruppenvertreter dann aber auch vollstreckbar sind, ist eine andere Frage. Sieht man sich diese Regelung jedoch genauer an, wird deutlich, dass die Einzigen, die an diesem System verdienen, die Anwälte sind.

Zum einen sieht der vorliegende Entwurf vor, dass jeder Teilnehmer anwaltlich vertreten sein muss. Eine Regelung, die nicht nur die Frage aufwirft, warum sich ein Teilnehmer anwaltlich vertreten lassen muss, wenn ihm nach dem Gesetzesentwurf Prozesshandlungen nicht zugestanden werden. Viel brisanter ist die Frage was passiert, wenn 20 Teilnehmer sich von unterschiedlichen Anwälten vertreten lassen (der Gesetzesentwurf schweigt, ob dies zulässig ist oder nicht), die dann wiederum durch den Anwalt des Gruppenvertreters vertreten werden. Muss ein Beklagter im Unterliegensfall dann die Gebühren für alle Anwälte übernehmen. Nach dem momentanen Gesetzeswortlaut ist dies der Fall, denn eine Deckelung des zu zahlenden Betrages oder eine gesetzliche Regelung, dass nur der Anwalt des Gruppenvertreters von der unterliegenden Partei zu bezahlen ist, fehlt gänzlich. Das bedeutet aber in der Konsequenz, dass der Beklagte im Falle des Unterliegens alle Anwälte des Gruppenverfahrens bezahlen muss. Diese Situation kann bei einer Gruppe mit 100 Teilnehmern ausufern, wenn jeder Teilnehmer sich von einem eigenen Anwalt vertreten lässt.

Zum anderen ist der Gesetzeswortlaut im Falle des Unterliegens der Gruppe nicht schlüssig. Im Falle des Unterliegens ist zwar der Höchstbetrag auf das Vierfache der Gebühren nach §13 RVG begrenzt, der Teilnehmer eines Gruppenverfahrens muss jedoch zusätzlich zu seinem eigenen Anwalt auch noch den Gruppenanwalt bezahlen. Hierdurch könnte er

schlechter gestellt sein als im Individualverfahren, weil er nun drei anstatt zwei Anwälte zu bezahlen hat.

Da der Gesetzesentwurf eine Führung paralleler Gruppenverfahren zulässt, könnte sich darüber hinaus alsbald ein Geschäftsmodell entwickeln, in welchem die Anwälte die Gruppen auf das Mindestmaß reduzieren, um auf diese Weise mehrere gebührenauslösende Gruppenverfahren anhängig zu machen.

Letztendlich gewinnen sowohl bei Obsiegen als auch bei Unterliegen immer die Anwälte der Gruppe, was ein typisches Bild der Sammelklagen in den USA ist. Diesem Bild nähern wir uns bereits im Stadium der Zulassung des Gruppenverfahrens an und weil es der Sammelklage immanent ist wird es auch nicht zu vermeiden sein.

#### **4. Minimaler Anwendungsbereich-Maximales Risiko**

Anhand des oben aufgezeigten Gebührenbeispiels wird deutlich, dass man mit der Einführung der Sammelklage und dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr weit von amerikanischen Verhältnissen entfernt ist. Verhältnisse, die aus dem im Folgenden aufgelisteten Gründen in unser geordnetes Rechtssystem keinen Eingang finden sollten.

##### **4.1 Das amerikanische Class Action System hat einst so begonnen wie es jetzt in Deutschland vorgesehen ist**

Als die gesetzlichen Regelungen zum Class Action System in den USA im Jahre 1966 erlassen wurden, ging man davon aus, dass es jährlich nur ein paar Sammelklagen geben wird und sich die Sammelklagen auf Themengebiete wie z.B. Flugzeugabstürze begrenzen würden. Darüber hinaus ging man zu dieser Zeit davon aus, dass vor allem das Opt-Out System und die öffentliche Bekanntmachung eines erzielten Vergleichs Anwälte davon abhalten wird, die eigene Bereicherung über die Interessen der vertretenen Klasse zu stellen. Wie die vergangenen 50 Jahre gezeigt haben, hat sich der ursprünglich wohlwollende Verbraucherschutzgedanke jedoch in das Gegenteil verkehrt. Heute wird das Class-Action System von viel zu weitgefassten Klassen, sog. „blackmail settlements“ und mangelndem Schutz vor dem Missbrauch des Systems, insbesondere durch Einreichen von Klagen ohne wirkliche Erfolgsaussichten mit dem Ziel Beklagte zu einem Vergleich zu zwingen, beherrscht.

Bei Sammelklagen muss man sich im Klaren darüber sein, dass ein Mandant die Kontrolle über seine Klage, die er normalerweise in einer Individualklage innehat, an den Anwalt abgibt. Mit der Kontrolle einher geht aber zwangsweise auch das eigene Interesse an einer solchen Klage. Dies nicht nur weil man selbst nicht mehr kümmern muss, sondern auch weil man das Eigeninteresse zwangsweise zum Wohle der Gruppe aufgeben muss. Dies führt jedoch dazu, dass die Kontrolle über Sammelklagen nicht mehr bei den eigentlich Betroffenen sondern bei deren Anwalt liegt. Dies führt unweigerlich zu ungewollten, sich negativ auswirkenden Folgen, da die Interessenslage eines Anwaltes durchaus eine andere sein kann, als die seines Mandanten.

Eine dieser Folgen ist das, oben bereits erwähnte, sog. „Blackmail Settlement“. Klägeranwälte stellen in Sammelklagen häufig die Forderung, dass ein vollständiger Rückkauf aller im Markt befindlichen und angeblich defekten Produkten die einzige Lösung ist und versuchen gleichzeitig die gesamte Businessstrategien oder Sparten eines Unternehmens schlecht zu machen. Das Risiko bei der Geltendmachung solcher Ansprüche beläuft sich für

Unternehmen oftmals in Milliardenhöhe. Dieses Milliardenrisiko nutzen Klägeranwälte und bieten den Unternehmen einen Vergleich in Höhe eines geringen Prozentsatzes dieses Risikos an, was im Endeffekt aber immer noch einen Betrag in Höhe von mehreren Millionen ausmacht. Oftmals entscheiden sich Unternehmen für einen solchen Vergleich, obwohl die Defektbehauptung durchaus entkräftet werden kann. Grund hierfür ist, dass ein jahrelanger Streit, sei es aufgrund der auflaufenden Anwaltskosten oder der anfallenden Kosten für eine Discovery, ebenfalls leicht die Millionengrenze überschreitet. Abgesehen davon wird das Instrument der Discovery von vielen Anwälten missbraucht, um sich „Munition“ für weitere Sammelklagen zu besorgen, ein Umstand den Unternehmen ebenfalls durch eine Streitbeilegung versuchen zu unterbinden. All dies führt zu dem Phänomen, dass Anwälte Klagen einreichen, wohlwissend, dass wenig Aussicht auf Erfolg besteht, in der Hoffnung auf einen schnellen Vergleich mit den Unternehmen.

Dieser Missbrauch des Systems führt zu einer Fülle an Klagen, die in Teilen unberechtigterweise erhoben werden und bei denen der Verbraucherschutzgedanke völlig in den Hintergrund gerückt ist.

#### **4.2. In Amerika profitiert nur der Anwalt**

Amerikanische Sammelklagen sind eine „Gelddruckmaschine“ für Anwälte. Der Gedanke des Verbraucherschutzes spielt hier nur noch eine untergeordnete Rolle. Zwei Beispiele aus dem amerikanischen Rechtsraum, die sehr anschaulich darstellen, dass nur die Anwälte etwas von der Institution Sammelklage haben, sind das Beispiel von Ford und das von Southwest Airlines.

In dem Fall von Ford wurde dem Unternehmen vorgeworfen, dass das Fahrzeug fehlerhaft konstruiert wurde, wodurch es zum Überschlag der Fahrzeuge kam. Das Verfahren dauerte 7 Jahre und konnte letztendlich verglichen werden. Vereinbart wurde eine „Schadensersatzzahlung“ des Unternehmens an die Kläger in Höhe von \$ 500,00 in Form eines Gutscheines. 148 Anspruchsteller nahmen dieses Angebot in Anspruch, die Anwälte verdienten an diesem Fall \$25.000.000.

In dem Fall der amerikanischen Fluglinie *Southwest Airlines* wurde Southwest Airlines vorgeworfen, dass 5\$-Getränk Gutscheine für die Gäste der Business-Class, ohne dass ein Ablaufdatum vorgesehen war, mit Wirkung zum 01.08.2010 nicht mehr eingelöst werden konnten. Die in der Folge eingereichte Sammelklage hatte die Neuausstellung eines 5\$-Gutscheins zum Inhalt, die Klassen bestand aus allen Gutscheininhabern.

Auch dieses Verfahren endete mit einem Vergleich der zu Inhalt hatte, dass alle Klassenmitglieder einen neuen 5\$-Voucher ausgestellt bekommen, in Anspruch genommen wurde dieses Angebot von 6000 Anspruchstellern, die Anwälte verdienten \$7.000.000.

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt versucht wird, solchen Verhältnisses Einhalt zu gebieten, wird man das durch ein Gruppenverfahren entstehende Ungleichgewicht, nicht vollumfänglich verhindern können.

#### **4.3. Discovery**

Wenn wir uns durch die Einführung von Gruppenverfahren dem amerikanischen System sowieso schon ein Stück weit annähern, steht zu befürchten, dass auch das Thema „Discovery“ zu einem künftigen Zeitpunkt, vielleicht als weiteres Instrument des kollektiven Rechtsschutzes diskutiert und in Betracht gezogen wird, um Klägern die Rechtsdurchsetzung durch Beweisbeschaffung beim Beklagten zu erleichtern.

Dieses Verfahren des in Deutschland unzulässigen Ausforschungsbeweises ist ein für die Parteien und insbesondere die Beklagten sehr zeitaufwendiges, kostspieliges und auch aus juristischen Gründen bedenkliches Verfahrensstadium. Die Discovery-Regeln schreiben den Parteien vor, dass jegliche Information, die in Zusammenhang mit dem Streitgegenstand steht oder stehen könnte zu identifizieren, zu sichern, zu sichten und dann an die Gegenpartei herauszugeben ist.

Das Auffinden aller verfahrensrelevanter Informationen, die Sicherung vor manuellen oder von der IT gesteuerten Löschungen und das Sichten bei gleichzeitiger Beachtung des in Deutschland geltenden Rechts, insbesondere dem Datenschutz, sind vor allem im digitalen Zeitalter und dem hierdurch rasant ansteigenden Datenvolumen, eine fast nicht mehr zu bewältigende Aufgabe. Auch die Herausgabe der Dokumente, die oftmals vertrauliche Informationen beinhalten, ist ein schwerwiegender Eingriff in das Herzstück eines Unternehmens, der viele Unternehmen zu den oben beschriebenen Vergleichen zwingt, obwohl sich das Unternehmen nichts vorzuwerfen hat.

Sollte das Discovery-Verfahren im Laufe der Jahre Eingang in das deutsche Rechtssystem finden wäre dies, nach hier vertretener Auffassung, eine Abwendung von den, im deutschen Recht, geltenden Grundsätzen, insbesondere dem im Zivilrecht geltenden Verhandlungsgrundsatz. Beginnt man von diesem Grundsatz in Gruppenverfahren Ausnahmen zuzulassen, wird sich das im Laufe der Zeit auch auf das übrige Prozessrecht ausweiten und eine Änderungen unserer Rechtsprinzipien herbeiführen.

#### **4.4. Klageregister könnte zur „Fundgrube“ für Anwälte werden**

Klägeranwälte in den USA nutzen mittlerweile auch die digitalen Medien um herauszufinden, mit welchen Produkten es angebliche Probleme geben könnte. Darüber hinaus nutzen sie Internetplattformen als Werbemedium. Auch wenn eine solche Werbung in Deutschland standesrechtlich nicht gestattet ist, könnten Klägeranwälte das vorgesehene Klageregister nutzen um sich Ihre „Klagethemen“ herauszusuchen und zu versuchen, Teilnehmer für ein Gruppenverfahren zu finden. Ein öffentliches Klageregister würde den Anwälten somit eine „Fundgrube“ für immer neue Streitigkeiten bieten, für die nur noch die passende Anzahl an Teilnehmern zu finden ist. Die Konsequenz hieraus ist jedoch dann, dass sich nicht mehr der Verbraucher hilfesuchend an seinen Anwalt wendet, sondern Anwälte proaktiv nach Mandanten suchen, die an einer Geltendmachung Ihrer Rechte eventuell gar nicht interessiert waren, die aber aufgrund eines verfälschten Bildes über ein Gruppenverfahren zur Teilnahme an einem solchen Verfahren quasi „überredet“ werden.

### **5. Erfahrungen mit dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz zeigen, dass Gruppenverfahren nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen**

#### **5.1 Erfahrungen mit dem KapMuG**

Das am 01. November 2005 erlassene KapMuG wurde als befristetes „Experimentiergesetz“ implementiert, welches die Einführung von Musterverfahren in bestimmten kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten verankern und sachlich begrenzen sollte. Dass diese Verfahren, für die das KapMuG erlassen wurde, immer noch andauern liegt nicht maßgeblich an den Regelungen des KapMuG. Einzelne Regelungen führten aber – gemeinsam mit anderen Umständen – dazu, dass das gesetzgeberische Ziel in diesen Verfahren nicht wie vom Gesetzgeber gewünscht erreicht wurde.

Zu nennen sind die Regelungen über die Erweiterung des Musterverfahrens. Zahlreiche Erweiterungsanträge der Musterkläger während des laufenden Musterverfahrens haben dazu geführt, dass sich die vom Gericht zu prüfenden Streitthemen häufig veränderten. Das Gericht musste während des gesamten Verfahrens damit rechnen, dass sich der Gegenstand des Musterverfahrens in wesentlichem Umfang ändert. Diese Regelungen über die Erweiterung des Musterverfahrens wurden 2012 in dem Sinne geändert, dass über Erweiterungsanträge nun das für das Musterverfahren zuständige Gericht zu entscheiden hat, nicht wie früher das Ausgangsgericht. Hierdurch können Erweiterungsanträge ggf. schneller geprüft und Entscheidungen getroffen werden. Es bleibt aber die Gefahr, dass Musterverfahren nicht effizient geführt werden können, weil der Streitgegenstand sich verändert.

Von Bedeutung in KapMuG-Verfahren sind die Regelungen über den Abschluss von Vergleichen. Das KapMuG sieht hier in seiner seit 2012 gültigen Fassung vor, dass die Musterkläger und Musterbeklagten einen Vergleich aushandeln können, der der Genehmigung durch das Gericht bedarf. Der Vergleich wird allerdings nur wirksam, wenn weniger als 30% ihren Austritt erklären. Die Möglichkeit des Austritts kann dazu führen, dass bis zu 30% der Ausgangsverfahren fortgesetzt werden und – mangels Musterentscheid – dabei auch die offenen Fragen des Musterverfahrens entschieden werden müssen. Im Ergebnis kann dies zu Ungewissheiten führen.

Die 2012 erfolgte Vereinfachung des Zugangs zum Musterverfahren führt zu Belastungen für Beklagte in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten. Kapitalanleger können einen Anspruch zum Musterverfahren anmelden und dadurch bewirken, dass die Verjährung von Ansprüchen gehemmt wird. Auf diese Weise können sie den Ausgang des Musterverfahrens abwarten und erst danach entscheiden, ob sie Klage erheben.

## **5.2. Gründe gegen eine Ausweitung auf andere Materien**

Zum einen besteht, nach hier vertretener Auffassung keine Notwendigkeit der Einführung eines Gruppenverfahrens, wie eingangs bereits erörtert.

Zum anderen muss man, aufgrund der starken Anlehnung des Gesetzentwurfs an die Regelungen des KapMuG, folgendes bedenken. Die Erfahrungen mit dem KapMuG waren – schon für den Anwendungsbereich kapitalmarktrechtlicher Streitigkeiten – für den Gesetzgeber nicht so eindeutig, dass er sich 2012 für eine unbefristete Einführung der Musterverfahrensregeln entschieden hat. Im Gegenteil hat er eine weitere, acht Jahre dauernde Evaluierungsphase vorgesehen und gesetzlich bestimmt, dass das KapMuG am 1. November 2020 außer Kraft tritt. In dieser Zeit sollen die Erfahrungen mit den Musterverfahren ausgewertet werden, damit genügend Zeit bleibt, um abschließend zu bewerten, ob kollektive Rechtsschutzinstrumente wie das Musterverfahren dauerhaft in das Zivilverfahrensrecht aufgenommen werden sollten. Wenn also gesetzlich bestimmt ist, dass das seit 2005 in die Rechtsordnung aufgenommene KapMuG 2020 außer Kraft tritt um die Wirksamkeit zu

evaluieren, sollte man zum jetzigen Zeitpunkt kein gleichartiges Gesetz für alle Arten von Ansprüchen schaffen, bevor die Evaluierung abgeschlossen ist.

## **5. Zusammenfassung**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Verfahren und Verfahrensregeln die Beklagten einseitig, mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken unangemessen benachteiligen. Darüber hinaus bewegt man sich auf einem schmalen Grat, wenn man dem Modell der Sammelklage Einzug in das deutsche und europäische Recht gewährt. Um in fünf bis zehn Jahren nicht vor einer Art der Sammelklage zu stehen, die dem amerikanischen Modell ähnlicher ist, als wir es jemals wollten, sollte man sich überlegen, ob man die Türe überhaupt öffnen möchte. Nach hier vertretener Auffassung bietet das deutsche Recht dem Verbraucher genug Schutz und ausreichende Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung. Die Schaffung einer weiteren Verfahrensart ist unnötig. Insbesondere sollte man beachten, dass ein solches Gruppenverfahren, wenn überhaupt, nur einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich haben kann. Rechtfertigt ein so kleiner Anwendungsbereich dann aber noch das große Risiko, dass diese Verfahrensart über die Zeit so verändert wird, dass es dem amerikanischen Recht mit all seinen negativen Implikationen immer ähnlicher wird. Nach hier vertretener Auffassung ist diese Frage mit einem „Nein“ zu beantworten. Dies ist eine Entwicklung der wir alle gemeinsam entschieden entgentreten sollten, da sie mit unseren Rechtsprinzipien nicht vereinbar ist.